

Auslegungsregelungen

zum Vertrag

zwischen dem

Schwarzwald-Baar-Kreis

-nachfolgend Landkreis genannt-

und den

Mitgliedsunternehmen der VSB

**sowie die den assoziierten Verkehrsunternehmen,
bzw. Genehmigungsinhabern**

über die

Weiterführung des VSB-Verbundtarifs

im

Schwarzwald-Baar-Kreis

-nachfolgend Grundvertrag genannt-

Präambel

Seit dem Abschluss des Vertrags über die Weiterführung des VSB-Verbundtarifs im Jahr 2009 haben sich wesentliche interne und externe Änderungen ergeben, die es erforderlich machen, die Auslegungen des Vertrages deutlich zu machen.

Die Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH (VSB) hat 2020 ein neues, nachfrageorientiertes Einnahmeaufteilungsverfahren beschlossen, durch das rückwirkend zum 1. Januar 2018 das alteinnahmenbasierte System der Einnahmeaufteilung abgelöst wurde.

Zeitlich parallel ist zum 1. Januar 2018 auch die ÖPNV-Finanzierungsreform des Landes Baden-Württemberg in Kraft getreten, welche die bisherige Finanzierungspraxis im ÖPNV abgelöst und grundlegend neu geordnet hat. In der Stufe 1 machte das Land von der bundesrechtlichen Möglichkeit im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Gebrauch, eine landeseinheitliche Regelung für Ausgleichszahlungen zu schaffen. In der Stufe 2 wird ab dem Jahr 2021 eine Neuverteilung der Mittel nach weiterentwickelten Verteilungsschlüsseln umgesetzt. Dafür wurde das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) novelliert.

Zunächst war die Verteilung der Finanzierungsmittel nach § 15 ÖPNVG (ehemalige „45a - PBefG-Mittel“) an die Verkehrsunternehmen neu zu regeln. Die Umsetzung auf Kreisebene erfolgte mittels einer „Allgemeinen Vorschrift“ („Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Tarifs des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar-GmbH (Allgemeine Vorschrift“). Pandemiebedingt wurde diese Satzung am 8. November 2021 dahingehend geändert, dass nicht automatisch das Vorjahr die Berechnungsgrundlage bildet, sondern ein Basisjahr direkt vor Eintritt des z.B. pandemischen Ereignisses (bzw. anderer Ereignisse, die die Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten haben).

§ 9 Abs. 4 ÖPNVG löst die bisherigen vertraglichen Regelungen der „Verbundförderung“ bzw. der Zuschusszahlungen zum Verbundtarif ab, welche daher zum 31. Dezember 2020 landesweit ausgelaufen sind. Daher ist diese Förderung neu zu regeln. Die Umsetzung auf Kreisebene erfolgt über eine weitere Allgemeine Vorschrift. Die rechtliche Grundlage dafür ist die vom Kreistag am 8. November 2021 beschlossene Allgemeine Vorschrift („Satzung über die Zuweisung der Verbundfördermittel an die Verkehrsunternehmen im Schwarzwald-Baar-Kreis“). Diese Änderung hat zum Ziel die Verbundförderung in Baden-Württemberg beihilferechtskonform zu gestalten. Die Auszahlung der Verbundfördermittel erfolgt damit ab 2021 direkt von den Aufgabenträgern (Land BW für SPNV, Landkreis(e) für ÖSPV) an die Verkehrsunternehmen. Nach den Vorgaben des ÖPNVG müssen die Aufgabenträger jeweils eigene Beträge zur Verbundfinanzierung in mindestens gleicher Höhe einbringen. Für die künftige Verteilung der Verbundfördermittel an die Verkehrsunternehmen wurde in der Gesellschafterversammlung des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar GmbH (VSB) am 21. April 2021 beschlossen, die Mittelverteilung analog den Regelungen zur Einnahmeaufteilung einschließlich der dort beschlossenen Migrationsregelung vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen sind sich die Gesellschafter des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar und der Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis darin einig, dass der Verbundvertrag ab dem 01. Januar 2021 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen zu Anwendung kommen soll:

1. Gegenstand der Vertragsauslegung

- 1.1. Gegenstand dieser Auslegungsvereinbarung ist die Ergänzung der im Grundvertrag festgelegten Regelungen zur Einnahmeaufteilung und den Ausgleichsleistungen gemäß § 11 Abs. 3 des Grundvertrages.
- 1.2. Ausgangspunkt für diese Auslegungsvereinbarung ist der maßgebliche Sinn des Grundvertrages. Die Auslegungserklärungen sollen die Lücken des Grundvertrages schließen bzw. ergänzen, welche sich durch interne und externe Veränderungen im Zeitablauf seither ergeben haben.
- 1.3. Die Vereinbarungen des Grundvertrages gelten auch für die Auslegungsvereinbarung, jedoch mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen

2. Abrechnungsverfahren

- 2.1. Das bisherige alteinnahmebasierende Einnahmeaufteilungsverfahren wird mit Wirkung ab 01. Januar 2018 durch ein neues leistungsorientiertes Einnahmeaufteilungsverfahren ersetzt. Das neue Einnahmeaufteilungsverfahren ist vertriebsdaten- und relationsbasiert. Alleinige Grundlage ist damit der Einnahmeaufteilungsvertrag der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH vom 21. April 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Gewährung von Ausgleichsleistungen

- 3.1. Der Landkreis verpflichtet sich, den Verkehrsunternehmen einen Ausgleichsbetrag zum Ausgleich der Verbundtarife und der kooperationsbedingten Lasten des Verbundes zu gewähren.
- 3.2. Der Ausgleichsbetrag setzt sich aus den Verbundfördermitteln des Landes sowie eigener Mittel des Aufgabenträgers in mindestens gleicher Höhe zusammen.
- 3.3. Die Höhe des Auszahlungsbetrages der einzelnen Verkehrsunternehmen bemisst sich nach ihrem prozentualen Anteil der zugeschiedenen Einnahmen an den Fahr-scheinerlösen des Verbundes auf der Basis des jeweils geltenden Einnahmearbeitungsvertrages. Die Verteilung des Ausgleichsbetrages an die Verkehrsunternehmen wird daher analog nach den Regelungen zur Einnahmearbeitung einschließlich der dort beschlossenen Migrationsregelung vorgenommen. Für Verkehrsleistungen, die nach dem 01. Dezember 2019 neu konzessioniert werden, entfällt der Ausgleich von Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverlusten durch den Landkreis. Grundlage für die Verbundförderung ist die Satzung über die Zuweisung der Verbundfördermittel an die Verkehrsunternehmen im Schwarzwald-Baar-Kreis (Allgemeine Vorschrift) vom 08. November 2021.

4. Vertragsdauer

- 4.1. Die Vertragsauslegung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 2022.

Villingen-Schwenningen, den _____

Schwarzwald-Baar-Kreis

Sven Hinterseh, Landrat

Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH

Stefan Preuss, Geschäftsführer

Die Verkehrsunternehmen und Genehmigungsinhaber

Merz Omnibus- und Fuhrbetriebs GmbH & Co.KG

Merz Linien OHG

DB Regio AG

Autoreisen Fischer GmbH & Co.KG

Ludwig Heim Autoverkehr, Inh. Bernd Heim

Luschin Reisen GmbH

Linienverkehr Maier OHG (VGVS)

Petrolli Reisen GmbH & Co.KG

Rapp Reisen, Inh. Wolfgang Rapp e.K.

RVS Regionalbusverkehr Südwestbus GmbH

Stadtverkehr GmbH & Co.KG

SBG SüdbadenBus GmbH

Zweckverband Ringzug Schwarzw.-Baar-Heuberg

Verkehrsgesellschaft Bregtal mbH

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen
